



**Auskünfte:** Patrick Graf, T +43 5574 4951 52227, 4. Stock, Zimmer Nr. 424

Zahl: BHBR-II-1301-93/2026-2

Bregenz, am 19.05.2026

## KUND M A C H U N G

Die Gebhard Sagmeister Herrenmoden GmbH, Bregenz, hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Handelsgeschäftes durch die Errichtung von gastgewerblichen Bereichen auf den Gst Nrn .328/3 und 816/7, KG Bregenz, in der Römerstraße 10, angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbbregenz@vorarlberg.at) möglich.

### **Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **04. Juni 2026**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 424
- bei der Landeshauptstadt Bregenz während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

### **Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine dies-bezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Patrick Graf

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

**An der Amtstafel und  
im Veröffentlichungsportal**

angeschlagen am

19.05.2026

abgenommen am \_\_\_\_\_